

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2018

Nr. 2018/1056

Schweizerische Bundesbahnen, Olten: Erhöhung der Wasserentnahme aus der Aare im Brandfall

1. Ausgangslage

Den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) in Bern wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3535 vom 22. Juni 1979 die Konzession erteilt, aus der Aare in Olten für die neue Hauptwerkstätte 550 l/min Wasser zu Reinigungszwecken zu entnehmen. Die Wasserentnahme war ca. 380 m oberhalb der SBB-Brücke der Oberen Hauensteinlinie am rechten Flussufer geplant. Die Konzession wurde damals auf eine Dauer von 30 Jahren erteilt.

Rechtzeitig vor Ablauf wurde die Konzession am 7. Januar 2009 um weitere 30 Jahre verlängert und läuft demzufolge am 21. Juni 2039 ab.

Mit Konzessionsgesuch vom 14. Oktober 2017 beantragen die SBB Immobilien, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich, beim Amt für Umwelt (AfU), die ursprüngliche Entnahmemenge von 550 l/min auf 5'600 l/min zu erhöhen. Der erhöhte Wasserbezug erfolgt ausschliesslich im Brandfall und wenn kumulativ aufgrund eines Unterbruchs im Leitungsnetz der Wasserversorgung Olten die erforderliche Wassermenge für Sprinkleranlage und Umgebungslöschschutz nicht mehr gewährleistet ist.

Auf Grund dieser veränderten Situation ersucht die SBB, die bestehende Konzession zur Wasserentnahme aus der Aare von heute 550 l/min auf 5'600 l/min zu erhöhen.

2. Erwägungen

- 2.1 Nach § 69 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ist für dauerhafte Wasserentnahmen ab einer maximal installierten Leistung von 20 Litern pro Sekunde der Regierungsrat zuständig. Er hat deshalb zu prüfen, ob dem Begehren der SBB um Erhöhung der zulässigen Wasserbezugsmenge aus der Aare entsprochen werden kann.
- 2.2 Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) hat das Gesuch geprüft. Es hat festgestellt, dass die von der SBB in ihrem Gesuch vom 14. Oktober 2017 dargelegte Situation eine Erhöhung der aus der Aare zu beziehenden Wassermenge rechtfertigt. Weiter sind keine Nachteile erkennbar, die gegen die erhöhte Entnahmemenge im Brandfall sprechen. Dem Begehren der SBB kann deshalb entsprochen werden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 54 und § 69 Abs. 2 Bst. c GWBA sowie § 102 Abs. 1 Bst. a und § 105 Abs. 1 Bst. a Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3535 vom 22. Juni 1979 der Schweizerischen Bundesbahnen SBB erteilte und mit Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 7. Januar 2009 verlängerte Konzession zur Entnahme von 550 l/min Wasser aus der Aare für Reinigungszwecke wird auf den 1. Juli 2018 auf maximal 5'600 l/min (nur für den Brandfall) festgelegt.
- 3.2 Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3535 vom 22. Juni 1979 verfügten Auflagen und Bedingungen bleiben weiterhin gültig.
- 3.3 Für die Entnahme von Wasser aus einem öffentlichen Gewässer ist von der SBB eine jährlich wiederkehrende, dem jeweils gültigen Gebührentarif angepasste Nutzungsgebühr zu bezahlen.
- 3.4 Die SBB hat für die Anpassung der Konzession innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt dieses Beschlusses eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

SBB Immobilien, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich

Bearbeitungsgebühr: Fr. 500.00 (1015000 / 007)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Fas)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 / 007 / 80056 TP 313)

SBB Immobilien, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch
Amt für Umwelt)

Baudirektion der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten

Holinger AG, Kasthoferstrasse 23, Postfach 572, 3000 Bern 31